

II-14523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/173-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 20. Juli 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

6591 IAB

1994-07-20

zu 6715/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 26. Mai 1994, Nr. 6715/J, betreffend die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank bei den BAWAG-Auslandskrediten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 10.:

Bei der Analyse der gemeldeten Daten stellte die Oesterreichische Nationalbank vor rund 2 Jahren einen starken Anstieg der österreichischen Forderungsposition gegenüber den britischen Virgin-Islands - somit dem karibischen Raum zuordenbar - auf.

Auf Anfrage bestätigte die BAWAG mit Schreiben vom 25. März 1993, daß die Ausweitung der österreichischen Forderungsposition gegenüber den britischen Virgin-Islands (um 3.585 Mio. S) zum Jahresultimo 1992 zur Gänze ihr Institut betroffen hat und gab darüber hinaus eine plausible Erklärung. Dieser Sachverhalt wurde dem Bundesministerium für Finanzen von der Oesterreichischen Nationalbank mit Schreiben vom 1. April 1993 mitgeteilt. Der Inhalt der Stellungnahme der BAWAG war aus bankenaufsichtsbehördlicher Sicht unauffällig.

Mit Prüfungsauftrag vom 22. April 1994 habe ich die Oesterreichische Nationalbank nach § 70 Bankwesengesetz angewiesen, die BAWAG, Wien, dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit die in der Presse erhobenen Vorwürfe hinsichtlich Veranlagungen bei Off-Shore-Gesellschaften und damit zusammenhängende Vermutungen über unübliche Gesamtumstände (insbesondere Konditionen) den Tatsachen entsprechen und ob seitens der Bank bei diesen Geschäften die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes bzw. Bankwesengesetzes und der Satzung der BAWAG

- 2 -

eingehalten wurden. Der Prüfungsbericht ist nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes zunächst der BAWAG zur Stellungnahme vorzulegen.

Sektionschef Dr. Anton Stanzel ist Leiter der Sektion V im Bundesministerium für Finanzen. In den Zuständigkeitsbereich dieser Sektion fällt unter anderem der Vollzug des Bankwesengesetzes. Er war nicht als Leiter der Prüfungsgruppe der Oesterreichischen Nationalbank eingesetzt. Die Prüfergruppe der Oesterreichischen Nationalbank hat ihre Prüfung zunächst abgeschlossen und gemäß § 71 Abs. 6 Bankwesengesetz die in der Prüfung getroffenen Feststellungen schriftlich festgehalten. Nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes hat die Oesterreichische Nationalbank nunmehr den Bericht der BAWAG zur Stellungnahme übermittelt. Diese liegt noch nicht vor.

Zu 3.:

Das Meldesystem, wie es durch unterschiedliche Bestimmungen des Bankwesengesetzes vorgeschrieben ist, dient primär zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes.

Sollte sich die Frage in erster Linie auf das Exposure der BAWAG gegenüber einzelnen Off-Shore-Zentren oder dort ansässigen Firmen beziehen, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Meldungen nicht auf dem Bankwesengesetz, sondern auf § 44 Nationalbankgesetz beruhen. Auf dieser Basis werden von allen meldepflichtigen österreichischen Banken Daten erhoben, die in aggregierter Form an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, weitergeleitet werden.

Dort dienen sie der Zusammenfassung und Publikation von Verschuldungspositionen der einzelnen Schuldnerländer.

Zu 4.:

Nach § 75 Bankwesengesetz hat jedes Kredit- und Finanzinstitut sowie jedes Unternehmen der Vertragsversicherung der Oesterreichischen Nationalbank Kredite zu melden, die 5 Mio. S oder Schillinggegenwert erreichen bzw. übersteigen. Die näheren Details (Meldepflicht, Form der Meldungen, etc.) werden in einer eigenen Verordnung (Großkreditmeldungs-Verordnung) umschrieben. Das Ziel dieser Meldung besteht darin, den Kreditinstituten insgesamt eine Informationsbasis über die Gesamtverschuldung von Kreditnehmern zu geben. Die Kreditinstitute haben dadurch die Möglichkeit, sich davon Kenntnis zu verschaffen, ob ein Kreditnehmer bereits bei anderen Kreditinstituten in einer Weise Kredit in Anspruch genommen hat, die in ihrer

- 3 -

Gesamtheit eine weitere Krediteinräumung an diesen Kreditnehmer nicht rechtfertigen.

Die Oesterreichische Nationalbank gibt auf Anfrage eines Kreditinstitutes diesem die gemeldeten Kredite eines Kreditnehmers sowie die Anzahl von dessen Kreditgebern bekannt.

Von dieser Bestimmung über die Großkreditmeldung, die als reine Serviceeinrichtung für die Kreditinstitute gedacht ist, ist die Meldepflicht für Kredite, die unter den Begriff "Großveranlagung" fallen, zu unterscheiden. "Großveranlagungs"-Kredite liegen dann vor, wenn die Summe der Buchwerte einer Veranlagung eines Kreditinstitutes bei einer wirtschaftlichen Einheit 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes überschreitet. Diese Bestimmung ist im Gegensatz zur Meldepflicht von 5 Mio. S übersteigenden Krediten (Großkredite) eine Bestimmung mit aufsichtsrelevantem Inhalt, da es - vereinfacht dargestellt - den Kreditinstituten verboten ist, bei Großveranlagungen bei einem einzelnen Kreditnehmer ("wirtschaftliche Einheit") 40 % der anrechenbaren Eigenmittel zu überschreiten. Die Gesamtheit aller Großveranlagungen eines Kreditinstitutes darf 800 % der anrechenbaren Eigenmittel nicht überschreiten.

Weiters bestimmt das Bankwesengesetz, daß jede derartige Großveranlagung der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Bundesministerium für Finanzen unter Zuhilfenahme der Meldungen überwacht. Bei Nichteinhaltung sind den Kreditinstituten nach § 97 Bankwesengesetz Pönalezinsen vorzuschreiben; weiters ist ein Verfahren nach § 70 Abs. 4 Bankwesengesetz einzuleiten, mit dem Ziel, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Als schärfste Maßnahme sieht das Bankwesengesetz den Konzessionsentzug vor.

Der Staatskommissär ist nach § 76 Bankwesengesetz (im allgemeinen bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme mit mehr als 5 Mrd. S) in dieses Aufsichtssystem insoweit eingebunden, als er bei den Sitzungen des Aufsichtsrates Beschlüsse der Organe beeinspruchen kann. Sieht der Staatskommissär durch einen solchen Beschluß die gesetzlichen Höchstgrenzen verletzt, so hat er gegen den Beschluß unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon dem Bundesminister für Finanzen zu berichten.

- 4 -

Zu 5.:

Der Bankprüfer - meist ein Wirtschaftstreuhänder - hat die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Meldeverpflichtungen zu überwachen. Etwaige Verstöße sind im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht ausdrücklich aufzuzeigen.

Als Sanktionen können Verwaltungsstrafen von bis zu 300.000 S verhängt werden. Verstöße gegen Anzeige- und Meldepflichten sind äußerst selten.

Zu 6. bis 9.:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir nicht möglich, da hiedurch die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Bankgeheimnisses verletzt werden würde.

Zu 11.:

Derzeit sehe ich keine Notwendigkeit für eine derartige Maßnahme.

Zu 12.:

Einen derartigen Zusammenhang sehe ich nicht. Im übrigen ist meine Meinung nicht Gegenstand der Vollziehung und unterliegt daher auch nicht dem Fragerecht gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz.

Beilage

Zur Klärung der Frage, warum die OeNB so lange zu den Karibikgeschäften der BAWAG schwieg und zur Klärung weiterer offener Fragen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

BEILAGE**ANFRAGE**

1. Seit wann sind Ihnen die Karibikgeschäfte der BAWAG bekannt und von wem haben Sie den Sachverhalt erfahren?
2. Hat die Oesterreichische Nationalbank eine Meldung an das Finanzministerium bezüglich der BAWAG-Karibikgeschäfte abgegeben und wenn ja, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt?
3. Wozu verwendet die OeNB die von ihr ausgewerteten Daten, die sie im Zuge des Meldesystems erhält?
4. Ab wann sind Großkredite meldepflichtig, d.h. ab welcher Höhe muss die Nationalbank diese Kredite dem Finanzministerium bzw. dem Staatskommissar melden und welche Schritte setzen das Finanzministerium bzw. der Staatskommissar nach Erhalt von Meldungen über Großkredite?
5. Welche Konsequenzen gibt es, wenn Meldungen nicht bzw. verspätet oder unrichtig erstattet werden und wie häufig kommt dies vor?
6. Welche Geschäfte haben die Karibikfirmen mit den 21 Milliarden Schilling BAWAG-Krediten abgewickelt?
7. Welche Sicherheiten mussten der BAWAG für diese Kredite geboten werden?
8. Warum waren die Unternehmen in der Karibik bereit, für "risikolose" Kredite, einen angeblichen Wucherzins von 5% über LIBOR zu zahlen?
9. Warum war es den Unternehmen möglich, die Kredite von der BAWAG so vorzeitig und rasch zurückzubezahlen?
10. Wann wird die eingesetzte Gruppe unter der Leitung von Dr. Anton Stanzel die Überprüfung der Karibikgeschäfte abgeschlossen haben, welche Ergebnisse soll diese Überprüfung bringen und wann wird wem darüber ein Bericht vorgelegt werden?
11. Wird es seitens Ihres Ministeriums eine Regierungsvorlage betreffend Änderung des Nationalbankgesetzes geben, die die oben angeführten Kritikpunkte beseitigt sowie der Nationalbank eine Unternehmensstruktur verpasst, die es ihr erlaubt unabhängig von den beiden Regierungsparteien und den Sozialpartnern ihre so wichtigen Aufgaben zu versehen und wie begründen Sie Ihre Entscheidung?
12. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der Zusammensetzung von Generalrat und Direktorium der Nationalbank und dem jahrelangen Nichtbekanntwerden der Karibik-kredite und wie begründen Sie Ihre Meinung?